



Marktgemeinde Riegersburg

Riegersburg 8, 8333 Riegersburg, Südoststeiermark

Telefon: +43 (3153) 8204 - Fax: +43 (3153) 8204-22

E-Mail: gde@rieegersburg.gv.at

Aktenzeichen:	031-4/001-2025
Bearb.:	Mag. Monika Trummer-Fink
Telefon:	03153 8204-23
Fax:	DW 22

Riegersburg, am 18.02.2026

KUNDMACHUNG

gemäß § 24 Abs. 12 und 13 StROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010 i.d.F. LGBl. Nr. 73/2023 i.V.m. § 92 Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115/1967 i.d.F. LGBl. Nr. 68/2025:

In der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Riegersburg vom 26.11.2025 wurde die Änderung Nr. 1.09 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 1.00_Einbindung der Zielsetzungen des Sachbereichskonzeptes Energie in das Örtliche Entwicklungskonzept_Gesamtes Gemeindegebiet im Gemeinderat beschlossen.

Die ÖEK-Änderung Nr. Änderung 1.09 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 1.00_Einbindung der Zielsetzungen des Sachbereichskonzeptes Energie in das Örtliche Entwicklungskonzept_Gesamtes Gemeindegebiet wurde von der Steiermärkischen Landesregierung mit Bescheid vom 09.02.2026, GZ: ABT13-10636/2025-26 genehmigt.

Die Verordnungen über die ÖEK-Änderung Nr. 1.09 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 1.00_Einbindung der Zielsetzungen des Sachbereichskonzeptes Energie in das Örtliche Entwicklungskonzept_Gesamtes Gemeindegebiet (Wortlaut und planliche Darstellung) tritt nunmehr mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist (2 Wochen) folgenden Tag in Rechtskraft.

Innerhalb der Kundmachungsfrist (2 Wochen) kann in die Verordnungen (Wortlaut und planliche Darstellung) im Gemeindeamt während der Amtsstunden öffentliche Einsicht genommen werden.

Amtsstunden: Montag, 08:00 bis 12:00 und 13:00 bis 17:00 Uhr, Dienstag 08:00 bis 12:00 Uhr, Donnerstag 08:00 bis 12:00 Uhr, Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr.

Dieser Kundmachung sind Wortlaut und planliche Darstellung an der Amtstafel beigelegt.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die ggst. Verordnung auch nach der Kundmachungsfrist und dem Eintritt der Rechtskraft im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht bereitgehalten wird.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:
Manfred Reisenhofer




Angeschlagen am: 19.02.2026

Abgenommen am: 06.03.2026

WORTLAUT
zur ÄNDERUNG 1.09 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes
der Marktgemeinde RIEGERSBURG

2. Beschluss

Verordnung über die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Riegersburg am _____ beschlossene Änderung 1.09 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes samt zeichnerischer Darstellung.

§1 PLANUNTERLAGE, PLANVERFASSER, RECHTSGRUNDLAGE

Die gegenständliche Änderung besteht aus dem Verordnungswortlaut, dem Erläuterungsbericht mit dem Sachbereichskonzept Energie (als Teil des Erläuterungsberichtes) und der planlichen Darstellung der Ausschlusszonen+Standortkriterien für Solar- und Photovoltaikfreiflächenanlagen (M1/10.000), welche einen integrierenden Bestandteil der Verordnung darstellt.

Der Verordnungswortlaut einschließlich dem Erläuterungsbericht und die planliche Darstellung der Ausschlusszonen wurden verfasst von

DI Andrea Jeindl, 8330 Feldbach, Franz-Josef-Straße 12a.

Das Sachbereichskonzept Energie mit Datum vom 07.11.2025 wurde erstellt von TDC-SKD ZT GmbH, Hauptstraße 208, 8141 Premstätten, Autoren DI Christina Rohmoser und Ing. Florian Mayer, BSc.

Die Änderung basiert auf der Rechtsgrundlage StROG 2010 idF LGBl. Nr. 73/2023.

§2 GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich der gegenständlichen Änderung erstreckt sich über das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Riegersburg.

§3 Raumbezogene Ziele und Maßnahmen zur Umsetzung energiesparender Siedlungsstrukturen und energiesparender Mobilität auf Grundlage des SKE sowie raumverträglicher Solar- und Photovoltaikanlagen

SIEDLUNGSENTWICKLUNG

- (1) Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für eine sichere, umweltschonende und sparsame Energieversorgung unter besonderer Berücksichtigung der Nutzung erneuerbarer Energiequellen.
- (2) Vorrangige Entwicklung der im SKE definierten Standorträume für Nahwärme und energiesparende Mobilität.
- (3) Festlegung von Vorbehaltsflächen für kommunalen oder förderbaren Geschloßwohnbau oder zur Sicherstellung geeigneter Flächen für Gewerbe und Industrie zugunsten der Weiterentwicklung der Standorträume bzw. deren Umfeld.
- (4) Aufbau von Mikro-Nahwärmenetzen
- (5) Geeignete Standorte für die Wärme- bzw. kombinierte Wärme- und Stromerzeugung aus vielfältigen erneuerbaren Energieträgern sind zu sichern.

MOBILITÄT

- (6) Forcierung der Rahmenbedingungen für eine energiesparende Mobilität.

- (7) Ausrichtung der baulichen Entwicklungsflächen an den vorhandenen Siedlungsschwerpunkten und Einzugsgebieten des öffentlichen Verkehrs sowie besondere Berücksichtigung des Fuß- und Radverkehrs als Beitrag für eine energiesparende Mobilität
- (8) Das Wegenetz ist an den Erfordernissen des Fuß- und Radverkehrs auszurichten, um die Durchlässigkeit von Siedlungsstrukturen für den nicht-motorisierten Verkehr und die fußläufige Erreichbarkeit von funktionsgemischten Ortskernen und öV-Haltestellen zu ermöglichen.

SOLAR- UND PHOTOVOLTAIKANLAGEN

- (9) Integration von Solar- und Photovoltaikfreiflächenanlagen unter Berücksichtigung des Straßen-, Orts und Landschaftsbildes, der naturräumlichen Gegebenheiten und der Bodenwertigkeiten anhand nachfolgender Zielsetzungen.
 - Z 1 Die Einspeisemöglichkeit bzw. Zusage durch den Netzbetreiber soll nachgewiesen werden. Alternativ kann vom Projektwerber die Plausibilität der geeigneten ortsnahe Netzinfrastruktur glaubhaft gemacht werden.
 - Z 2 Berücksichtigung der Ortsbildschutzzone und des Landschaftsschutzgebietes.
 - Z 3 Berücksichtigung von sensiblen Sichtachsen/-bereichen bei der Anlagenplanung
 - Z 4 Besonderer Schutz von Kulturdenkmälern (Burgen, Schlösser, Kirchen, Kapellen, Bildstöcke), markanten Einzelobjekten (Gehöfte, Kirchen etc.), Naturdenkmälern und Aussichtspunkten.
 - Z 5 Bestehende landschaftsgliedernde linienhafte Vegetationsstrukturen wie z.B. Hecken, Uferbegleitbestockung oder Baumreihen sollen bestmöglich erhalten bleiben.
 - Z 6 Zur Errichtung und Wartung der Anlagen ist grundsätzlich die vorhandene Wegerschließung zu nutzen.
 - Z 7 Die durch die Kollektorflächen geänderten Niederschlagswasserabflussverhältnisse sollen berücksichtigt werden.
 - Z 8 Die gegenseitige Beeinträchtigung durch angrenzende Waldflächen und Gehölzstreifen ist durch ausreichende Abstände zu vermeiden.
 - Z 9 Aus optischen und ökologischen Gründen kann die Gemeinde die Anlage von Umrandungshecken vorschreiben, welche den Anforderungen des Naturschutzes entsprechen müssen.
 - Z 10 Umzäunungen sind grundsätzlich zu vermeiden. Es können Vorgaben für die Ausgestaltung der Umzäunungen getroffen werden.
 - Z 11 Die Kollektorflächen, zugehörigen technischen Anlagen und Aufschließungen (Leitungen und Wege) sind möglichst kompakt anzuordnen und möglichst bodenschonend auszuführen.
- (10) Die Integration von Solar- und Photovoltaikanlagen in die Dachlandschaft, Fassaden und bauliche Anlagen soll unter besonderer Berücksichtigung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes erfolgen.

Maßnahmen:

Festlegung eines Räumlichen Leitbildes betreffend Solar- und Photovoltaikflächen gem. Abs. 9 im Anlassfall.

§4 AUSSCHLUSSZONEN FÜR SOLAR- und PHOTOVOLTAIK-FREIFLÄCHENANLAGEN (gem. §22 Abs.5 Z. 4 StROG 2010 i.d.g.F.)

Festlegung einer Ausschlusszone für Solar- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen um die Riegersburg gemäß Abgrenzung im beiliegenden Planwerk. Dies gilt auch für Agri-PV Freiflächenanlagen.

Ausnahmen: Innerhalb der Ausschlusszone sind meldepflichtige Anlagen gemäß Stmk. BauG 1995 zulässig. Aufdachanlagen und sonstige mit einer baulichen Anlage in baulicher Verbindung stehende Solar- und Photovoltaikanlagen sind zulässig.

§5 KRITERIUM ZUR BEURTEILUNG von Standorten für SOLAR- und PHOTOVOLTAIK-FREIFLÄCHENANLAGEN

Die Ausweisung von Standorten für Solar- und Photovoltaikfreiflächen in künftigen Raumordnungsverfahren ist gemäß Abgrenzung am beiliegendem Planwerk auf Flächen mit einer Bodenklimazahl von über 40 nicht zulässig.

Ausnahmen: Bei Anlagen, welche sich über mehrere Grundstücke erstrecken, ist die Bildung des gewichteten Mittelwertes über alle Grundstücke der Planungsfläche zulässig.

AgriPV-Anlagen sind zulässig.

Meldepflichtige Anlagen gemäß Stmk. BauG 1995 sind zulässig.

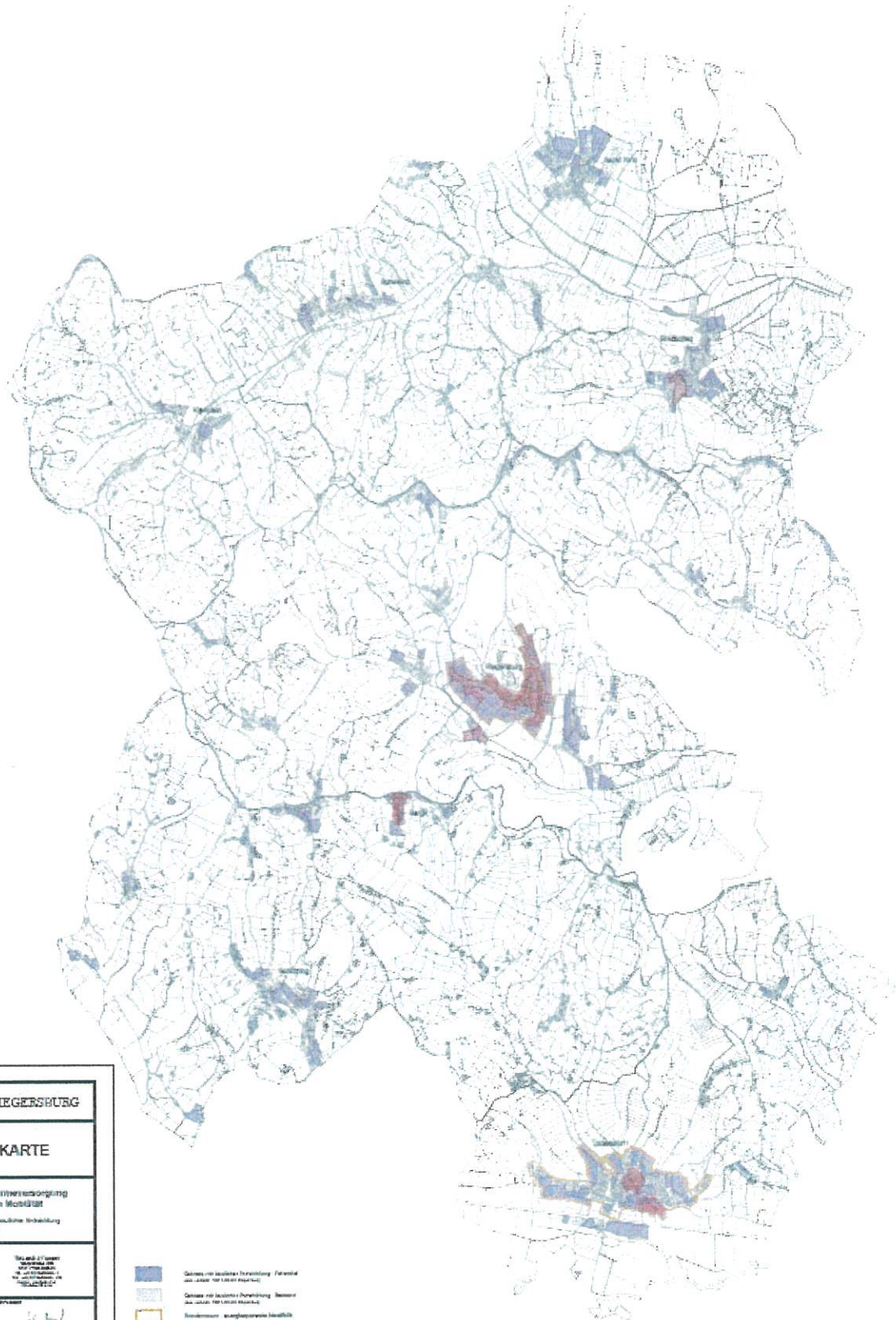
§6 RECHTSWIRKSAMKEIT

Die gegenständliche Änderung tritt nach Genehmigung durch die Steiermärkische Landesregierung mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Die Planverfasserin:

Übersichtskarte: Standorträume für Fernwärmeversorgung und energiesparende Mobilität inkl. Potentialflächen für Gebiete mit baulicher Entwicklung gem. ÖEK 1.00_Projekt-Nr. 230803_Plan Nr. 40.00.001_Datum 07.11.2025:



MARKTGEMEINDE NIEGERSBURG									
ÜBERSICHTSKARTE									
Standorträume für Fernwärmeversorgung und energiesparende Mobilität inkl. Potentialflächen für Gebiete mit baulicher Entwicklung gem. ÖEK 1.00									
<table border="1"> <tr> <td>Verarbeitet von:</td> <td>Verarbeitet durch:</td> </tr> <tr> <td>07.11.2025</td> <td>07.11.2025</td> </tr> </table>		Verarbeitet von:	Verarbeitet durch:	07.11.2025	07.11.2025				
Verarbeitet von:	Verarbeitet durch:								
07.11.2025	07.11.2025								
<table border="1"> <tr> <td>Projekt-Nr.</td> <td>230803</td> </tr> <tr> <td>Datum</td> <td>07.11.2025</td> </tr> <tr> <td>Verarbeitet durch:</td> <td>Verarbeitet durch:</td> </tr> <tr> <td>07.11.2025</td> <td>07.11.2025</td> </tr> </table>		Projekt-Nr.	230803	Datum	07.11.2025	Verarbeitet durch:	Verarbeitet durch:	07.11.2025	07.11.2025
Projekt-Nr.	230803								
Datum	07.11.2025								
Verarbeitet durch:	Verarbeitet durch:								
07.11.2025	07.11.2025								

- Gebiete mit bestehender Fernwärmeversorgung
- Gebiete mit bestehender Fernwärmeversorgung (aus dem Fernwärmenetz)
- Standortraum energiesparende Mobilität
- Potentialflächen für Gebiete mit baulicher Entwicklung
- Standortraum energiesparende Mobilität
- Gewässer
- Verkehrswege
- sonstige Grenzen

